



► **Nr. VO/2014/01276**
öffentlich

Lübeck, 20.01.2014

Bearbeitung: Wolfgang Rojahn (E-Mail: wolfgang.rojahn@luebeck.de Telefon: 122-3012)

Zulässigkeit einer nach Geschlecht abwechselnden Worterteilung in Sitzungen des Hauptausschusses

Wolfgang Rojahn

Zeichen: 30.34.16a Ro/--

Vfg.

Zulässigkeit einer nach Geschlecht abwechselnden Worterteilung in Sitzungen des Hauptausschusses

Vermerk:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossen, eine nach Geschlecht quotierte Rednerliste einzuführen, also Frauen und Männer abwechselnd zu Wort kommen zu lassen, auch wenn der Zeitpunkt der Wortmeldung eine andere Reihenfolge ergeben würde. Es ist zu prüfen, ob dies rechtlich zulässig ist.

Die Erteilung des Wortes in Gremiensitzungen ist Teil der dem oder der Ausschussvorsitzenden nach § 37 iVm. § 46 Abs.12 GO obliegenden Verhandlungsleitung. Er hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben, das durch die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung der Bürgerschaft (GeschOBü) eingeschränkt ist (vgl. Bracker/Dehn GO-SH § 37 Anm.2). Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen dazu, in welcher Reihenfolge das Wort zu erteilen ist.

Eine solche, das Ermessen beschränkende Regelung enthält aber § 23 Abs. 2 Satz 1 GeschOBü, der nach § 34 Abs. 1 GeschOBü auch für die Ausschüsse gilt. Danach erteilt der oder die Ausschussvorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Diese Bestimmung der GeschOBü könnte ein Ausschuss nicht seinerseits durch Beschluss außer Kraft setzen. Der § 23 Abs. 2 Satz 1 GeschOBü steht im vorliegenden Fall der nach Geschlecht abwechselnden Worterteilung aber nicht entgegen. Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GeschOBü kann ein Bürgerschaftsmitglied seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen. Der bei einigen Enthaltungen einstimmig gefasste Beschluss des Ausschusses ist als eine einhellige Willensbekundung der Ausschussmitglieder zu verstehen, einen vorrangigen Platz auf der Rednerliste einem nachfolgenden Ausschussmitglied des anderen Geschlechts zur Herstellung einer Quotierung zu überlassen bzw. dies zu akzeptieren.

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht der Umsetzung des gefassten Beschlusses daher im Ergebnis in diesem Fall nicht entgegen.

Angesichts des durch den Beschluss zum Ausdruck gebrachten einheitlichen Willens der Ausschussmitglieder und angesichts der besonderen Bedeutung, die die Landesverfassung in Art.6 dem Hinwirken auf die Gleichstellung von Mann und Frau einräumt, ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn der Vorsitzende das Wort abwechselnd weiblichen und männlichen Ausschussmitgliedern erteilt. Anders wäre es (für dieses Mitglied) nur, wenn ein Ausschussmitglied dieser Vorgehensweise ausdrücklich widerspricht.

gez. Rojahn

Wolfgang Rojahn